



Satzung der Homöopathie-Stiftung des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte (DZVhÄ)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) **(Name)** Die Stiftung trägt den Namen „Homöopathie-Stiftung des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte“.
- (2) **(Sitz)** Die Stiftung hat ihren Sitz in Köthen, Sachsen-Anhalt.
- (3) **(Rechtsfähigkeit)** Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) **(Zweck)** Zweck der Stiftung ist die Förderung der homöopathischen Medizin, ihrer Wissenschaft, Forschung, Lehre und Dokumentation, auch auf dem Gebiet der homöopathischen Pharmakologie und Pharmazie, sowie das Einwerben von Spenden zur zusätzlichen Finanzierung ihrer Aufgaben
- (2) **Zweck der Stiftung ist auch** die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, wobei in beiden Fällen die Mittel nur für die spezifischen Zwecke der Wissenschaft und Forschung in der Homöopathie i.S.d. Abs. 1 der Satzung weitergegeben werden dürfen.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird nach Maßgabe von Absatz 3.

- (3) **(Aufgaben)** Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung eines wissenschaftlichen Forschungs- und Dokumentationsinstituts für homöopathische Medizin, homöopathische Pharmakologie und Pharmazie. Das Institut soll unter anderem folgende Aufgaben wahrnehmen:
 - Koordination der wissenschaftlichen Forschung,
 - Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
 - Bündelung wissenschaftlicher Aktivitäten,
 - Sammlung und Aufarbeitung von Forschungsdaten sowie deren Dokumentation,
 - Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
 - Veranstaltung und Durchführung von Fachseminaren und Lehrveranstaltungen,
 - Koordination von Ausbildungskonzepten und -zielen.

- (4) **(Gemeinnützigkeit)** Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und / oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte

Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen der Stiftung, Geschäftsjahr

- (1) **(Stiftungsvermögen)** Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) **(Erhaltung des Stiftungsvermögens)** Zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke und im Interesse des langfristigen Bestehens der Stiftung ist das Stiftungsvermögen grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Es kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 15% der Vermögenssumme vom Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszweckes erforderlich ist und dieser auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In den folgenden Jahren sind aus den Erträgen Mittel in gleicher Höhe in angemessenem Verhältnis zum eigentlichen Stiftungszweck in das Stiftungsvermögen zurückzuführen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) **(Aufstockung des Stiftungsvermögens)** Das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 1 kann aufgestockt werden durch folgende Mittel und Maßnahmen:
 - Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat,
 - Zuwendungen mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Ausstattung der Stiftung mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens (Zustiftungen, Schenkungen unter Auflagen, Zweckschenkungen),
 - Zuwendungen aufgrund eines Spendenaufrufes speziell zur Aufstockung des Vermögens,
 - Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören,
 - Mittel aus bis zu einem Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus der Vermögensverwaltung.
- (4) **(Spenden)** Zuwendungen können den zeitnah zu verwendenden Mitteln zugeführt werden, wenn der Spender dies gestattet hat, indem er die Zuwendung als Spende kennzeichnet. § 3 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (5) **(Zeitnahe Verwendung)** Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel sind grundsätzlich zeitnah zur Erfüllung der satzungsmäßigen Stiftungszwecke zu verwenden. Dazu gehört auch die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Zeitnah ist die Mittelverwendung spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr.
- (6) **(Geschäftsjahr)** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Rechtsstellung der Begünstigten

- (1) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5 Organe der Stiftung

(Organe der Stiftung) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand (§§ 5, 6)
- der Stiftungsrat (§§ 7, 8).

§ 6 Vorstand

- (1) **(Zusammensetzung)** Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie 1 bis 3 weiteren Personen. Dem Vorstand sollen mehrheitlich niedergelassene homöopathisch behandelnde Ärzte angehören, die ordentliche Mitglieder eines Landesverbandes des "Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte e.V. gegr. 1829" (DZVhÄ) sind. Ein Vorstandsmitglied muss gleichzeitig dem Vorstand des DZVhÄ angehören.
- (2) **(Berufung)** Die erstmalige Berufung des Vorstandes und die Bestimmung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Stifter bei Errichtung der Stiftung. Im Übrigen werden einzelne Vorstandsmitglieder durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Stiftungsrates durch jeweils einstimmigen Beschluss berufen. Nach Ausscheiden des/der Vorsitzenden und Ergänzung des Vorstandes auf die volle Mitgliederzahl wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte den/die neue(n) Vorsitzende(n). Entsprechendes gilt beim Ausscheiden des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) **(Dauer)** Die Berufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt auf 4 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) **(Beendigung)** Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall:
- mit Ablauf der Amtszeit,
 - durch Rücktritt: Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit auf eigenen Wunsch zurücktreten. Der Rücktritt ist mit einer Frist von einem Monat anzukündigen.
 - für das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 6, Abs. (1) gleichzeitig dem Vorstand des DZVhÄ angehört: durch Ende der Mitgliedschaft im DZVhÄ-Vorstand,
 - auf Beschluss: Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn der übrige Vorstand und der Stiftungsrat durch jeweils einstimmigen Beschluss feststellen, dass dieses Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist an der Beschlussfassung nicht beteiligt. Der Beschluss muss ihm zur Möglichkeit der Stellungnahme schriftlich

mitgeteilt werden. Das betroffene Vorstandsmitglied scheidet erst aus, wenn dies durch den übrigen Vorstand und den Stiftungsrat frühestens 4 Wochen nach der ersten Beschlussfassung erneut jeweils einstimmig beschlossen wird, wobei das betroffene Vorstandsmitglied wiederum nicht an der Beschlussfassung beteiligt ist.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) **(Gesetzlicher Vertreter)** Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt allein durch den/die Vorsitzende(n), im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes weiteres Vorstandsmitglied.
- (2) **(Ausschluss weiterer Funktionen)** Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Stiftungsrat angehören.
- (3) **(Zustimmungspflichtige Geschäfte)** Für Handlungen, die über den genehmigten Haushaltsplan der Stiftung hinausgehen, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Gegenstandswert jedes dieser Rechtsgeschäfte Euro 15.000,00 übersteigt. Dies umfasst auch Dauerschuldverhältnisse, aus denen eine Verpflichtung der Stiftung in Höhe von mindestens Euro 5.000,00 pro Geschäftsjahr hervorgeht, insbesondere arbeitsrechtliche Verträge.

Für Geschäfte, die in den Haushaltsplan gemäß Abs. (6) aufgenommen wurden, gilt die Einwilligung mit der Genehmigung des Plans als erteilt.
- (4) **(Geschäftsordnung)** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.
- (5) **(Beschlussfassung)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit in Sitzungen. Diese können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder an Umlaufverfahren und Telefonkonferenzen beteiligt werden. Weiteres ergibt sich aus § 10 der Satzung.
- (6) **(Haushaltsplanung)** Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen. Er legt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel in einem Wirtschafts- und Finanzplan (Haushaltsplan) fest, der für das kommende Jahr bis zum September des laufenden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird.
- (7) **(Geschäftsbericht)** Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Er hat alljährlich für den Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht einschließlich eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstatten sowie die Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht aufzustellen. Abschriften des Geschäftsberichts, der Jahresabrechnung und der Vermögensübersicht sind der Stiftungsaufsicht und den Mitgliedern des Stiftungsrates zu übersenden. Der Stifter erhält ebenfalls Einblick in diese Unterlagen.

- (8) **(Mittelverwendung)** Die Verwendung der Stiftungsmittel erfolgt durch den Vorstand nach Maßgabe des von ihm aufgestellten und vom Stiftungsrat genehmigten Haushaltsplanes. In den Haushaltsplan sind die laufenden Einnahmen des Geschäftsjahres und alle laufenden Ausgaben sowie eventuell diejenigen Abschreibungen und Rückstellungen aufzunehmen, die der Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Wirtschaft für erforderlich hält. Ein etwa verbleibender Überschuss ist im Rahmen der steuerlich unschädlichen Mittelverwendung einer Rücklage für kommende Ausgaben zuzuführen.
- (9) **(Auslagenersatz)** Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der durch die Führung der Geschäfte der Stiftung entstehenden angemessenen Auslagen, die sich in Hinblick auf die Stiftungsmittel am Gebot der Sparsamkeit zu orientieren haben. Der Stiftungsrat kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben entsprechende angemessene Vergütung beschließen, wenn dies aufgrund geänderter Umstände geboten erscheint.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) **(Zusammensetzung)** Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 10 Mitgliedern, die mehrheitlich ordentliche Mitglieder eines Landesverbandes des „Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte e.V.“ oder eines Verbandes homöopathischer Ärzte mit Sitz in einem anderen europäischen Land sein sollen. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (2) **(Berufung)** Der Stiftungsrat wird erstmals durch den Stifter berufen. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Im Übrigen werden neue Mitglieder des Stiftungsrates durch die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstands durch jeweils einstimmigen Beschluss berufen.
- (3) **(Dauer)** Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt auf 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) **(Beendigung)** Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet außer im Todesfall:
- mit Ablauf der Amtszeit,
 - durch Rücktritt: Ein Mitglied des Stiftungsrates kann auf eigenen Wunsch zurücktreten. Der Rücktritt ist mit einer Frist von einem Monat anzukündigen.
 - auf Beschluss: Ein Mitglied des Stiftungsrates scheidet aus diesem aus, wenn die übrigen Mitglieder und der Vorstand durch jeweils einstimmigen Beschluss feststellen, dass dieses Mitglied des Stiftungsrates nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgaben wahrzunehmen. Das betroffene Mitglied ist an der Beschlussfassung nicht beteiligt. Der Beschluss muss ihm zur Möglichkeit der Stellungnahme schriftlich mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied scheidet erst aus, wenn dies durch den Vorstand und den übrigen Stiftungsrat frühestens 4 Wochen nach der ersten Beschlussfassung erneut einstimmig beschlossen wird, wobei das be-

troffene Stiftungsratsmitglied wiederum nicht an der Beschlussfassung beteiligt ist.

- (5) **(Beschlussfassung)** Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit in Sitzungen. Diese können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder an Umlaufverfahren und Telefonkonferenzen beteiligt werden. Weiteres ergibt sich aus § 10 der Satzung.
- (6) **(Auslagenersatz)** Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden angemessenen Auslagen, die sich in Hinblick auf die Stiftungsmittel am Gebot der Sparsamkeit zu orientieren haben.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) **(Beratung des Vorstandes, Haushaltsplanung)** Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel
 - die Genehmigung des Haushaltsplanes (Wirtschafts- und Finanzplan),
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht,
 - die Entgegennahme des Geschäftsberichts einschließlich des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - die Entlastung des Vorstandes.
- (2) **(Geschäftsordnung)** Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beschlussfassung von Vorstand und Stiftungsrat

- (1) **(Sitzungen, Telefonkonferenzen)** Zu Sitzungen der Organe bzw. zu Telefonkonferenzen lädt der/die jeweilige Vorsitzende mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zweimal jährlich, Sitzungen des Stiftungsrats mindestens einmal jährlich statt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind und aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhoben wird.
- (2) **(Beschlussfassung)** Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums einschließlich des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) **(Umlaufverfahren)** In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Vorsitzende des Organs, der/die zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Diese Beschlüsse sind nur gültig, wenn alle Mitglieder am Abstimmungsverfahren teilgenommen und zwei Drittel zugestimmt haben.
- (4) **(Protokoll)** Über Sitzungen und Telefonkonferenzen der Organe sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der von ihm beauftragten Schriftführer(in) zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern der Organe unverzüglich zuzusenden.

§ 11 Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) **(Satzungsänderungen)** Änderungen dieser Satzung können vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates - jeweils mit 2/3-Mehrheit - beschlossen werden, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden, dem Stifterwillen ist Rechnung zu tragen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften (§§ 50 ff AO) muss gewahrt bleiben. Der Satzungsänderungsbeschluss ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- (2) **(Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung oder Auflösung)** Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes, von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und des Stifters (des DZVhÄ), so lange dieser besteht. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.
- (3) **(Vermögensanfall)** Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfallen ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die gemeinnützigen Vereine und/oder steuerbegünstigten Körperschaften, die dem Stifter (dem DZVhÄ) angehören, oder, falls diese nicht mehr bestehen, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Rahmen des bei der Auflösung satzungsgemäßen Stiftungszwecks zu verwenden hat.

§ 12 Stiftungsaufsicht

- (1) **(Stiftungsbehörde)** Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale).

- (2) (**Mitteilungspflicht**) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss (Geschäftsbericht und Jahresabrechnung) einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

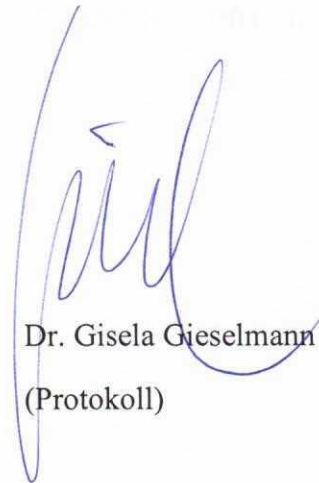
- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde der Stiftungsbehörde in Kraft.

20.1.2015



Dr. Werner Gieselmann

(Vorsitzender des Vorstandes)



Dr. Gisela Gieselmann

(Protokoll)

Genehmigung

Die vorstehende, durch den Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates der im Stiftungsverzeichnis unter der Nr. DE-11741-041 eingetragenen „Homöopathie-Stiftung des Deutschen Zentralvereins homöopathischer Ärzte“ mit Sitz in Köthen am 20. Januar 2015 beschlossene Satzungsneufassung, bestehend aus acht Seiten, wird gemäß § 9 Absatz 3 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011 S. 14) genehmigt.

Halle (Saale), den ¹³ März 2015

Landesverwaltungsamt
Referat Justitiariat, Stiftungen
503-DE-11741-041

Im Auftrag


Teske

